

Antrag auf Eintragung als freiwilliges Mitglied



Übersicht

Übersicht	1
Checkliste zum Antrag	1
Antrag auf Eintragung	2-6
Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 1)	7
Bei Selbstständigkeit: Bescheinigung vom Steuerberater / Finanzamt (Anlage 2)	8
Hinweise zur Haftpflichtversicherung (Anlage 3)	9

Checkliste zum Antrag

Folgende Unterlagen werden - neben dem vollständig ausgefüllten Antrag - für die weitere Bearbeitung benötigt:

- 1. Aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt im Original (Ausstellungs-datum nicht älter als 6 Monate)
- 2. Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur/in" gemäß Ingenieurgesetz Nordrhein-Westfalen (IngG NRW) in amtlich beglaubigter Kopie

oder

Zeugnis und Urkunde über den Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums (Akademischer Grad z.B. Bachelor of Science, Bachelor of Engineering) von mindestens drei Studienjahren in amtlich beglaubigter Kopie

3. Nur für selbstständig tätige Antragsteller/innen: Bescheinigung der freiberuflichen Tätigkeit im Original z.B. durch Steuerberater oder Finanzamt (vgl. Anlage 2 zum Antrag)

Hinweise für Personen, die aktuell bereits Kammermitglied sind:

- zu 1): Kopie gültiger Personalausweis Vorder-/Rückseite reicht
- zu 2): entfällt (liegt bereits vor)



ANTRAG

auf Eintragung als freiwilliges Mitglied gemäß § 1 Abs. 5 BauKaG NRW

1. Ich beantrage die Eintragung

in das Mitgliedsverzeichnis der Ingenieurkammer-Bau NRW (IK-Bau NRW) als freiwilliges Mitglied gemäß § 1 Abs. 5 Baukammerngesetz NRW (BauKaG NRW)

1ch	bin:
IUI	DIII.

- 1.1 selbstständig
- 1.2 beamtet
- 1.3 angestellt

2.	Personalien				3.	Anschrift der Hauptwohnung
2.1	Geschlecht	männlich	weiblich	divers	3.1	Straße, Nr.
2.2	Familienname				3.2	PLZ
					3.3	Ort
2.3	Vorname(n)				3.4	Bundesland
2.4	Geburtsname				3.5	Telefon
2.5	Geburtsdatum				3.6	Telefax
2.6	Geburtsort				3.7	E-Mail
2.7	Staatsange- hörigkeit				3.8	Homepage
4.	Berufliche Nied	lerlassung			5.	Ort der beruflichen Beschäftigung
4.1	Firma / Büro				5.1	Firma / Büro
4.1	Firma / Büro Straße, Nr.				5.1 5.2	Firma / Büro Straße, Nr.
						·
4.2	Straße, Nr.				5.2	Straße, Nr.

Rechnungsanschrift ist die Anschrift der :

4.6 Telefon

4.7 Telefax

4.8 E-Mail

4.9 Homepage

Information: Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der IK-Bau NRW ist u.a., dass die Hauptwohnung, die Niederlassung oder der Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen liegt.

5.6 Telefon

5.7 Telefax

5.8 E-Mail

5.9 Homepage



Information: Die IK-Bau NRW möchte - insbesondere aus Kostengesichtspunkten - als primäres Medium der Kommunikation mit ihren Mitgliedern das Internet nutzen. Sie können uns nachstehend eine E-Mail-Anschrift nennen, die ausschließlich kammerintern genutzt und nicht veröffentlicht wird.

- 5.9.1 Meine "interne" E-Mail-Anschrift lautet:
- 5.9.2 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel

6. Folgende vorzulegende Nachweise füge ich bei

- 6.1 Nachweis über die Hauptwohnung (Meldebescheinigung im Original, nicht älter als 6 Monate)
- Falls die Hauptwohnung (6.1) nicht in Nordrhein-Westfalen liegt: Nachweis über den Ort der beruflichen Niederlassung, z.B. Registerauszug oder Bescheinigung vom Arbeitgeber
- 6.3 Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz NRW vom 05.05.1970 vorgesehenen Berufsbezeichnung
- 6.4 Hierfür füge ich folgende amtlich beglaubigte Fotokopien bei
- 6.4.1 Bachelor (Zeugnis & Urkunde) 6.4.3 Diplom (Zeugnis & Urkunde)
- 6.4.2 ggf. Master (Zeugnis & Urkunde) 6.4.4
- 6.5 Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit

Praktische Tätigkeiten von ... bis ... bei Firma

- 6.6 Meine Tätigkeit übe ich aus
- 6.6.1 in Planung von
- 6.6.2 in Planung und Ausführung von
- 6.6.3 in Ausführung von

7. Angaben zur beruflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

Ich übe meinen Beruf in folgenden Fachrichtungen aus:

außerhalb des Bauwesens, Bezeichnung:

Bauingenieurwesen	/.13	Energietechnik
Vermessungswesen	7.14	Heizungstechnik
Wasserwirtschaftswesen	7.15	Raumlufttechnik
Verkehrswesen	7.16	Ver- und Entsorgungstechnik
Brandschutz	7.17	Sanitärtechnik
Bauphysik	7.18	Medientechnik
Geotechnik	7.19	Elektrotechnik
Bauchemie	7.20	Lichttechnik
Baumanagement	7.21	Bau- und Gebäudemanagement
Baubetrieb	7.22	Sicherheitstechnik
Umwelttechnik	7.23	Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen
Landespflege		
	Wasserwirtschaftswesen Verkehrswesen Brandschutz Bauphysik Geotechnik Bauchemie Baumanagement Baubetrieb Umwelttechnik	Vermessungswesen 7.14 Wasserwirtschaftswesen 7.15 Verkehrswesen 7.16 Brandschutz 7.17 Bauphysik 7.18 Geotechnik 7.19 Bauchemie 7.20 Baumanagement 7.21 Baubetrieb 7.22 Umwelttechnik 7.23

Bitte hier eintragen!

7.24



8. Erklärungen

- 8.1 Ich erkläre, dass keine der in § 29 BauKaG NRW genannten Gründe vorliegen, die einer Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen entgegenstehen würden.
 - § 1 Abs. 5 BauKaG NRW regelt den Beitritt der freiwilligen Mitglieder in die Kammer. Satz 2 dieses Absatzes hat folgenden Wortlaut:

Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand, soweit er keine abweichende Festlegung trifft. § 29 gilt entsprechend.

- § 29 BauKaG NRW lautet wie folgt:
- (1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen oder in das Verzeichnis auswärtigen Dienstleister ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eintragung in die Listen und in die Verzeichnisse nach Satz 1 ist trotz Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden und der vom Berufsgericht nach § 36 Absatz 3 Satz 3 festgesetzte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.
- (2) Die Eintragung ist zu löschen, wenn
 - 1. die eingetragene Person dies beantragt,
 - 2. die eingetragene Person verstorben ist,
 - die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen aufgegeben hat,
 - 4. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten,
 - 5. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
 - 6. die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung entfallen ist.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Antrag der eingetragenen Person für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ruhen. Nach dem Ende der Mitgliedschaft sind der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen von dieser ausgehändigte Sachen oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, unverzüglich zurückgegeben. Werden ausgehändigte Sachen oder Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt waren, nach dem Ende der Mitgliedschaft trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen als zuständige Behörde nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen befugt, von der zur Rückgabe verpflichteten Person eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib zu verlangen und abzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn bei Fortbestand der Mitgliedschaft ein erlassener Verwaltungsakt unanfechtbar, widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

auf Eintragung als freiwilliges Mitglied



Anmerkung zu § 29 Abs. 1 BauKaG NRW:

Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, mit dem gesetzlich im Berufszulassungsrecht die Zulassung zu einem Beruf geregelt wird. Sie ist eine persönliche Eigenschaft, auf Grund derer der Bewerber die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Berufsausübung bietet, die auch anhand der in § 33 BauKaG NRW formulierten Berufspflichten nachprüfbar ist

Insbesondere folgende Sachverhalte können die erforderliche Zuverlässigkeit ausschließen:

- mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (z.B. die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder ein Insolvenzverfahren)
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat
- Bestellung eines Betreuers gemäß § 1896 BGB wegen einer psychischen Krankheit oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- Vorliegen von gröblich oder wiederholt berufsunwürdigem Verhalten

9. Hinweis zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Mit dem Beginn der Zugehörigkeit zur IK-Bau NRW werden Sie - automatisch - kraft Gesetz und Anschluss-Satzung Mitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW.

Pflichtmitglieder der IK-Bau NRW (Beratende Ingenieure/innen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure/innen) können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk grundsätzlich nicht befreien lassen.

Freiwillige Mitglieder der IK-Bau NRW, die überwiegend **selbstständig** tätig sind, können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk im Regelfall <u>nicht</u> befreien lassen. Einzelheiten klären Sie bitte mit dem Versorgungswerk.

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Freiwillige Mitglieder der IK-Bau NRW, die **angestellt** tätig sind, werden von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerks <u>nicht</u> befreit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine zusätzliche Altersversorgung (Mindestbeitrag 198,09 € pro Monat, Stand: 01.01.2021) im Versorgungswerk aufzubauen.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf, Telefon 0211 49238-0, Fax -30, www.vw-aknrw.de, E-Mail: info@vw-aknrw.de.

10. Unterrichtung über die Veröffentlichung von Daten

Vom Zeitpunkt der Aufnahme in die IK-Bau NRW kommen auch Angaben zur Person für die Veröffentlichung in den von der Kammer bzw. der Bundesingenieurkammer e.V. herausgegebenen Mitgliederverzeichnissen in Frage.

Folgende Angaben sollen dort erscheinen:

Familienname, Vornamen, akademische Grade, Anschriften*, Telefon- und Fax-Nummern*, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten, Sachverständigentätigkeiten, Bauvorlageberechtigung.

Die Mitgliederverzeichnisse sollen im Internet, als CD-ROM und/oder als Buchformat allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus auch Behörden, Gerichten und anderen Interessenten. Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 BauKaG NRW der Veröffentlichung in den Mitgliederverzeichnissen widersprechen können. Für diesen Fall bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

* Angestellt/beamtet tätige Mitglieder: Privatadresse, priv. Telefon- und Fax-Nummer, priv. E-Mail-Adresse

Selbstständig tätige Mitglieder: Büroadresse, dienstl. Telefon- und Fax-Nummer; dienstl. E-Mail-Adresse

- 10.1 Ich stimme einer Veröffentlichung meiner Daten zu.
- 10.2 Ich widerspreche einer Veröffentlichung meiner Daten.



		Nordrhein-Westfalen
11	. Eintragungsgebühr	
	Gemäß Tarifstelle 1.2.1.1 der Gebühren- und Auslagenordnung der IK-Bau NRW b gebühr ohne Beweiserhebung für Neumitglieder 50,00 €.	eträgt die Eintragungs-
	Bitte Zutreffendes ankreuzen!!	
11	.1 Bitte ziehen Sie die Gebühr ein (SEPA-Lastschriftmandat füge ich bei)	
11	Die Gebühr werde ich nach Erhalt des Gebührenbescheides unter Adungszwecks "Eintragungsgebühr" auf das folgende Konto überweisen:	ingabe des Verwen-
	Stadtsparkasse Düsseldorf DE87 3005 0110 0014 0205 80	
	DUSSDEDDXXX	
12	. Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverord	nung (DS-GVO)
	Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unte veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.	r www.ikbaunrw.de,
13	3. Schlusserklärung	
	Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.	
	Ort Datum W} c \;• &@ão∰Á	············ <u>·</u> ·

Ingenieurkammer-Bau NRW Verwaltungsreferat Zollhof 2 40221 Düsseldorf



Anlage 1

Erteilung einer Einzugsermächtigung & eines SEPA-Lastschriftmandates

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE60ZZZ00000059126

Entscheiden Sie sich jetzt für das Lastschriftverfahren!

Ihre Vorteile:

- Zeit sparen: Das lästige Ausfüllen von Überweisungsformularen entfällt.
- Kein Risiko: Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

Mitglieds-/Identnummer Mandatsreferenz Name, Vorname

(wird ggf. nachgeliefert)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW widerruflich, die (für das o.g. Mitglied) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zahlungen (für das o.g. Mitglied) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Dies gilt auch für wiederkehrende Zahlungen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ingenieurkammer-Bau NRW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung		Kontoinhaber
Name des Kreditinstituts		Vorname
Bankleitzahl		Nachname
Konto		Firma
IBAN		Straße, Nr.
BIC		PLZ
		Ort
0.4	Data	
Ort	Datum	Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Ingenieurkammer-Bau NRW über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ingenieurkammer-Bau NRW Verwaltungsreferat Zollhof 2 40221 Düsseldorf



Anlage 2

(Nur für selbstständig tätige Antragsteller/innen)

Bescheinigung zur Vorlage bei der IK-Bau NRW im Rahmen eines Antrages auf Mitgliedschaft

Ort	Datum	Unterschrift und Stempel (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Finanzamt)
_		
selbstständig tä	tig ist.	
gewerblich		
freiberuflich		
Bitte Zutreffendes an	kreuzen!	
mermit wird best	augt, dass dei / die volgeliali	inte Antragatellel / III
Hiermit wird hest	ätigt, dass der/die vorgenan	ante Antraasteller/in
Ansch	nrift	
Name	e, Vorname	



Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Auszug aus der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 17 Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind ausreichend nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW haftpflichtversichert, wenn die Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt für staatlich anerkannte Sachverständige, dass diese die Berufshaftpflichtversicherung nur als durchlaufende Jahresversicherung abschließen dürfen.
- (3) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als zwölf Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (4) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Instituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.
- (5) Für die in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Baukammer eingetragenen Gesellschaften (§§ 30, 31 BauKaG NRW) gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.